

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Az.: 9 L 4663/98
5 A 720/97

R 5364

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2229925-438 (B.190/98) -

Klägers und Antragstellers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2229925-438 -

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

alle wohnhaft: [REDACTED]

zu 3.: vertreten durch [REDACTED]

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwältin [REDACTED]

wegen

Abschiebungsschutzes (§ 51 AusIG)

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 9. Senat - am 26. November 1999
beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird hinsichtlich der Anschlussberufung der Beigeladenen eingestellt.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichter der 5. Kammer - vom 15. Dezember 1997 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten zu zwei Drittel und die Beigeladenen zu einem Drittel; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren beträgt 9.000,- DM.

Gründe

I.

Die am [REDACTED] 1964 in [REDACTED] in der gleichnamigen autonomen Kurdenprovinz geborene Beigeladene zu 1) ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie ist seit Dezember 1979 verheiratet. Die Beigeladenen zu 2) und zu 3) sind zwei ihrer Kinder; diese wurden 1982 und 1995 in [REDACTED] geboren. Der Ort [REDACTED] liegt räumlich in der Provinz [REDACTED] steht aber - ausweislich einer von den Beigeladenen im Berufungsverfahren vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Juni 1999 - faktisch seit dem Frühjahr 1991 unter der Kontrolle der irakischen Zentralregierung. Die Beigeladene zu 1) verließ mit ihren Kindern im [REDACTED] wo sie seit ihrer Heirat gelebt hatte, und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung des für sich und ihre Kinder am [REDACTED] gestellten Asylantrages führte sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 28. Mai 1997 im Wesentlichen aus:

Sie habe im Irak im Jahre [REDACTED] die Mittelschule abgeschlossen. Danach sei sie noch ein Jahr zur Oberschule gegangen und dann bis zu ihrer Ausreise Hausfrau gewesen. Poli-

tisch betätigt habe sie sich im Irak nicht. Ihr Ehemann sei seit [REDACTED] politisch aktiv gewesen und habe häufig zu Hause Versammlungen mit Kurden durchgeführt. Sie wisse darüber nichts Näheres, doch sei es gefährlich gewesen. Die letzte dieser Versammlungen habe Anfang [REDACTED] stattgefunden. Am [REDACTED], als sie bei ihrer Schwester gewesen sei, sei deren Sohn gekommen und habe ihr erzählt, dass ihr Ehemann durch den Geheimdienst festgenommen worden sei. Sie sei daraufhin nicht mehr nach zu Hause zurückgekehrt und habe mit den Beigeladenen zu 2) und zu 3) den Irak verlassen, weil sie nach der Festnahme ihres Ehemannes Angst bekommen habe. Auch die Schwester habe ihr geraten auszureisen, damit die Familie nicht in die Sache hereingezogen werde.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 25. August 1997 den Antrag der Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab; zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorlägen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus; dem Begehren auf Anerkennung als Asylberechtigte könne nicht entsprochen werden, da die Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen dagegen vor, weil davon ausgegangen werden müsse, dass die irakischen Behörden die Asylantragstellung im Ausland als politische Gegnerschaft werten und entsprechend verfolgen würden.

Zur Begründung seiner am 10. September 1997 erhobenen Klage hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten vorgetragen:

Allein wegen der Stellung eines Asylantrages könne Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht gewährt werden. Denn inzwischen könne davon ausgegangen werden, dass dem irakischen Regime bewusst sei, dass viele irakische Asylbewerber das Land nur aus wirtschaftlichen Gründen verließen. Im Hinblick auf die Anstrengungen des irakischen Regimes, besonders die wirtschaftsrelevanten Eliten an der Ausreise zu hindern, und auf die zahlreichen Amnestien, mit denen im Ausland befindliche Iraker zur Rückkehr bewegt werden sollten, seien Verfolgungsmaßnahmen allein aufgrund der Asylantragstellung wenig wahrscheinlich.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei den Beigeladenen nicht vorliegen, und insoweit den Bescheid des Bundesam-

tes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. August 1997 aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladenen haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Antrags hat die Beigeladene zu 1) im Wesentlichen vorgetragen:

Sie habe vor dem Bundesamt keine Angaben zu ihrer eigenen politischen Tätigkeit gemacht, um ihren Mann, der sich noch in Haft befinde, und ihre Familie im Irak zu schützen. Obwohl ihr Mann noch nicht aus der Haft entlassen sei und sie auch nicht wisse, ob er noch lebe, da sie und die Familie keinerlei Lebenszeichen von ihm erhalten hätten, habe sie sich jetzt zur Aussage entschlossen. Sie sei Mitglied der Union der Frauen Kurdistans, einer Organisation, welche die KDP unterstütze, und in führender Position für diese tätig gewesen. Sie sei Mitveranstalterin [REDACTED] gewesen. Im Jahre [REDACTED] habe sie nach einem Eingriff der irakischen Regierung in das kurdische Gebiet an einer Demonstration teilgenommen. Während der Wahlen am 24. Mai 1992 sei sie als [REDACTED] tätig gewesen. Im [REDACTED] [REDACTED] habe sie am 11. Kongress der KDP teilgenommen, auch sei sie Teilnehmerin der 3. Konferenz der Union der Frauen Kurdistans gewesen. Im [REDACTED] habe sie an den Feierlichkeiten anlässlich des Gründungstages der KDP teilgenommen. Sie sei für den Radiosender der KDP tätig gewesen. Als [REDACTED] habe sie eine deutsche Ministerin und eine Abgeordnete des deutschen Bundestages bei deren Besuchen im unabhängigen Kurdengebiet begleitet. Etwa viereinhalb Monate vor der Festnahme ihres Ehemannes seien ihr Ehemann und sie mit dem Präsidenten der KDP, Masud Bazani, zusammengetroffen. Das dabei gefertigte Foto sei veröffentlicht worden und habe zur Inhaftierung ihres Ehemannes geführt. Als bekanntes führendes Mitglied der Union der Frauen Kurdistans müsse sie im Irak jederzeit mit ihrer Festnahme rechnen.

Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben hat die Beigeladene zu 1) eine Teilnehmerkarte und zwei Ausweise sowie zahlreiche Fotografien und eine Videokassette vorgelegt (Beilagen C).

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. Dezember 1997 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beigeladenen hätten glaubhaft gemacht, dass sie ihr

Heimatland aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hätten und ihnen eine derartige Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr drohe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Beigeladenen wegen des vorgetragenen individuellen Schicksals im Irak verfolgt würden. Denn sie würden dort allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit einer Gruppenverfolgung unterliegen. Eine inländische Flüchtlialternative für Kurden aus dem Nord-Irak bestehe nicht.

Das Urteil wurde dem Kläger am 29. Januar 1998 zugestellt. Auf seinen am 3. Februar 1998 eingegangenen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 16. Oktober 1998 (9 L 834/98) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen nachträglicher Divergenz zu seiner Grundsatzentscheidung vom 8. September 1998 (9 L 2142/98) zugelassen.

Zur Begründung der Berufung führt der Kläger aus:

Kurdische Volkszugehörige würden im Nordirak nicht als Gruppe verfolgt und seien dort auch nicht wegen der Asylantragstellung gefährdet. Individuelle Vorfluchtgründe hätten die Beigeladenen nicht überzeugend dargelegt. Anschläge irakischer Agenten im Nordirak hätten die Beigeladenen nicht zu befürchten, da sie nicht zu dem hierdurch besonders gefährdeten Personenkreis gehörten.

Der Kläger beantragt ,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 15. Dezember 1997 den Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 1997 aufzuheben, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Die Beigeladenen haben sinngemäß beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Mit Schriftsatz vom 25. August 1998 haben sie ihre Anschlussberufung zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Den Beteiligten liegt die Erkenntnismittelliste des Senats für den Irak (Stand: 7. Januar 1999) vor.

II.

Der Senat kann nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht als erforderlich ansieht.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Beigeladenen

haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG und diejenigen für eine Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut sowie den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Darüber hinaus greift der Abschiebungsschutz des § 51 Abs. 1 AuslG auch dann ein, wenn etwa politische Verfolgung wegen eines asylrechtlich unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht oder ein Asylanspruch an einer früher erlangten anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung scheitert (BVerwG, Urt. v. 18.2.1992 - 9 C 59.91 - DÖV 1992, 582).

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen dementsprechend zunächst dann vor, wenn der Schutzsuchende vor seiner Ausreise von politischer Verfolgung betroffen war oder ihm eine solche unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgebend Zeitpunkt fortbestehen. Soweit sie entfallen sind, ist Abschiebungsschutz

dennoch zu gewähren, wenn an der Sicherheit des Ausländers vor abermals einsetzender Verfolgung ernsthafte Zweifel bestehen. Wer hingegen unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist, kann Schutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nur erlangen, wenn ihm im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl.: BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147 u.a./80 - BVerfGE 54, 341; Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 - BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52; Urt. v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG ist dabei grundsätzlich staatliche Verfolgung; sie setzt im Regelfall die effektive Gebietsgewalt des Staates im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit voraus. Der staatlichen Verfolgung steht die Verfolgung durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich (st. Rspr. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 - BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urt. v. 18.1.1994 - 9 C 48.92 - BVerwGE 95, 42; BVerwG, Urt. v. 6.8.1996 - 9 C 172.95 - BVerwGE 101, 328). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, d.h. aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 - BVerfGE 80, 315, 334).

Bei Anwendung dieses Maßstabs können die Beigeladenen Abschiebungsschutz beanspruchen. Der Beigeladenen zu 1) stand vor ihrer Ausreise aus dem Irak im Mai 1997 politische Verfolgung unmittelbar bevor. Im Falle ihrer Rückkehr wäre sie vor einer solchen Verfolgung nicht hinreichend sicher, und den Beigeladenen zu 2) und 3) droht wegen der Umstände, die zur gemeinsamen Flucht aus ihrem von der irakischen Zentralregierung beherrschten Heimatort geführt haben, im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch den irakischen Staat.

Den Beigeladenen droht die Gefahr politischer Verfolgung allerdings entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht schon wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Die Kurden unterlagen im Mai 1997 weder in den autonomen Kurdengebieten im Nord-Osten des Irak noch in den übrigen Landesteilen einer von dem irakischen Staat ausgehenden oder ihm zurechenbaren gruppengerichteten politischen Verfolgung. Für die autonomen Kurdenprovinzen, die im Wesentlichen die Provinzen Sulaimaniya, Dohuk und

Arbil umfassen, folgt dies daraus, dass dort seit dem Jahre 1991 eine organisierte, effektive und stabilisierte Herrschaftsmacht seitens des irakischen Staates, die Voraussetzung für das Vorliegen einer politischen Verfolgung ist, nicht mehr existiert. Soweit in der Vergangenheit in den restlichen Teilen des Landes staatliche Maßnahmen gegenüber kurdischen Volkszugehörigen ergriffen wurden, fehlte diesen zum einen die erforderliche asyl-erhebliche Anknüpfung, denn sie waren nicht darauf gerichtet, die Kurden in ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen. Zum anderen kann auch eine asylrelevante Verfolgungsdichte oder ein Verfolgungsprogramm nicht festgestellt werden. Diese Einschätzung hat der Senat in seiner den Beteiligten bekannten Grundsatzentscheidung vom 8. September 1998 (9 L 2142/98) unter Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel im Einzelnen ausführlich dargelegt. Sie entspricht seither der ständigen Rechtsprechung des Senates (vgl. auch Beschluss vom 8.3.1999 - 9 L 4394/98 -). Wegen der Einzelheiten der Begründung wird deshalb auf die Gründe dieser Entscheidungen Bezug genommen.

Die Beigeladene zu 1) ist aber vorverfolgt aus ihrer Heimat ausgereist.

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht, wer seinen Heimatstaat entweder vor eingetretener oder vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502 u.a./86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteile v. 15.5.1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139; v. 30.10.1990 - 9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52 und v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - InfAuslR 1994, 201). Eine Verfolgung droht dann in einem die Vorverfolgung begründenden Sinne unmittelbar, wenn sie bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei "qualifizierender" Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteile vom 2.8.1983 - 9 C 599.81 - BVerwGE 67, 314; v. 26.3.1985 - 9 C 107.84 - BVerwGE 71, 175 und v. 5. 11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162).

Der Beigeladenen zu 1) stand vor ihrer Ausreise aus dem Irak politische Verfolgung in diesem Sinne unmittelbar bevor. Der Senat ist davon überzeugt, dass sie wegen ihrer Mitgliedschaft in der Union der Frauen Kurdistans, ihres öffentlichen Auftretens bei Veranstaltungen der KDP und des Zusammentreffens mit führenden Persönlichkeiten dieser kurdischen Partei sowie ihrer Kontakte mit deutschen Politikern in Kurdistan in ihrem Herkunftsort Faidah mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung durch den irakischen Staat bedroht war. Sie hat durch die von ihr eingereichten Fotos und Bestätigungen glaubhaft gemacht, dass sie in [REDACTED] in der kurdischen Frau-

enorganisation mitgearbeitet und dadurch zahlreiche Kontakte zu Persönlichkeiten geknüpft hat, die das irakische Regime als politische Gegner betrachtet. Dem Senat erscheint es glaubhaft, dass die Verhaftung und - danach - das spurlose Verschwinden ihres Ehemannes dem irakischen Staat anzulasten ist. Denn die Beigeladene zu 1) und deren Ehemann sind durch ihre Zusammenarbeit mit führenden Vertretern der KDP auch selbst deutlich als Gegner des irakischen Regimes hervorgetreten. Aus diesem Grunde stand auch der Beigeladenen zu 1) Verhaftung und weitere staatliche Verfolgung wegen ihres Engagements für die Belange der kurdischen Bevölkerungsgruppe unmittelbar bevor.

Die Beigeladene zu 1) könnte sich im Falle ihrer Rückkehr in den Irak der drohenden Verfolgung auch nicht dadurch entziehen, dass sie, statt nach Faidah zurückzukehren, Wohnsitz in den autonomen Kurdenprovinzen nimmt. Zwar dürfte sie aufgrund ihrer früheren Beziehungen dort eine Existenzmöglichkeit haben, doch wäre sie auch im Nordirak nicht vor Verfolgung sicher. Denn in den autonomen Kurdenprovinzen waren und sind nach den zur Verfügung stehenden Informationen Agenten des irakischen Geheimdienstes tätig, die dort auch Maßnahmen gegen bestimmte Personen ergreifen, auf die das Augenmerk des irakischen Regimes gefallen ist. Nach den vorhandenen Berichten und Auskünften halten sich Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte und Geheimdienste auch nach Einrichtung der UN-Schutzzone fortwährend in den autonomen Kurdengebieten auf. Sie verüben dort Anschläge wie Hinrichtungen, Vergiftungen, oder andere Formen der Tötung gegen mutmaßliche Oppositionelle und gegen Personen, die in negativer Hinsicht in das Blickfeld des irakischen Geheimdienstes gelangt sind, oder lassen diese verschwinden (Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 27.1.1999 und v. 17.4.1998, Auskünfte v. 25.5.1998, 9.6.1997 und v. 30.10.1995; amnesty international, Auskünfte v. 28.10.1997 und v. 17.11.1997; Deutsches Orient - Institut, Auskünfte v. 30.6.1998 an das VG Aachen und an das VG Stuttgart sowie v. 31.3.1998 an das VG Mainz; Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen, Bericht v. 21.2.1997). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist die Tätigkeit des irakischen Geheimdienstes in den Kurdengebieten bezogen auf die gesamte Bevölkerung zwar keine bedeutende, allgemein drohende Gefahr. Nach Einschätzung des Deutschen Orient-Institutes (Auskunft an das VG Aachen vom 30.6.1998) sind nur exponierte Vertreter der kurdischen Gruppen, höherrangige Funktionäre und/oder Militärs sowie örtliche kurdische Mitarbeiter der westlichen Hilfsorganisationen und der UNO besonders gefährdet. Auch das Auswärtige Amt (vgl. die Auskunft vom 27.4.1998 an das VG Koblenz) geht davon aus, dass im Nordost-Irak vor allem Oppositionelle sowie

einheimische Mitarbeiter von ausländischen Nichtregierungsorganisationen gefährdet sind. Ein Tätigwerden des irakischen Geheimdienstes ist gegenüber solchen Personen ernsthaft zu erwarten, die sich in besonderer Weise als Oppositionelle exponiert haben bzw. dafür gehalten werden und die deswegen in das Blickfeld des Regimes geraten sind (vgl. z.B. Beschlüsse des Senats vom 9.8.1999 - 9 L 2130/99 -, vom 24.6.1999 - 9 L 1212/99 - und vom 7.5.1999 - 9 L 239/99 -). Die Beigeladene zu 1) ist diesem Personenkreis aus den bereits dargelegten Gründen zuzuordnen.

Eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr nach [REDACTED] oder in die autonomen Kurdengebiete durch den irakischen Staat bzw. dessen Geheimdienst besteht auch für die Beigeladenen zu 2) und zu 3) als Kinder der Beigeladenen zu 1).

Allerdings erlauben die dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln nicht die Einschätzung, dass im Irak generell Sippenhaft angewendet wird. Das Auswärtige Amt (Auskunft vom 28. 10. 1997 an VG Stade) weist diesbezüglich darauf hin, dass durch die regelmäßigen Berichte des VN-Menschenrechts-Berichterstatters (z.B. Bericht vom 15. 10. 1996) zahlreiche Fälle der Anwendung von Sippenhaft belegt sind, obwohl die irakische Verfassung garantiert, dass „jede Strafe persönlich ist“. Gleichwohl werden häufig Familienangehörige von flüchtigen „Straftätern“ als Geiseln in Haft genommen. Familienangehörige von gefassten oder ins Ausland geflohenen (z.T. nur mutmaßlichen) Regimegegnern werden teilweise benachteiligt, wobei sich die irakischen Behörden dabei auf „Schuld durch Assoziation“ berufen. Auch amnesty international liegen zahlreiche Berichte vor, denen zufolge Sippenhaft im Irak als Instrument der Verfolgung und Einschüchterung von Regimegegnern angewendet wird. So werden teilweise weibliche Familienangehörige zusammen mit ihren Kindern an Stelle von gesuchten und flüchtigen Personen durch die irakischen Behörden in Geiselhaft genommen und Angehörige von Gefangenen wegen ihrer familiären Beziehungen verhaftet. Familienangehörige von vermeintlichen Oppositionellen werden mitunter auch Opfer von „Verschwindenlassen“ (Auskunft vom 17. 11. 1997 an VG Bayreuth). Vor diesem Hintergrund hat der Senat keine Zweifel, dass sich das irakische Regime angesichts der hervorgehobenen oppositionellen Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) nicht scheuen würde, auch deren heute [REDACTED] Sohn, den Beigeladenen zu 2), und deren heute [REDACTED] Jahre alte Tochter, die Beigeladene zu 3), zu verfolgen, sollten diese in ihre Heimat zurückkehren.

Die auf das streitig entschiedene Berufungsverfahren entfallenden Kosten trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO der Kläger. Die durch die Anschlussberufung entstandenen (Mehr)Kosten haben in entsprechender Anwendung des § 155 Abs. 2 VwGO die Beigeladenen zu tragen, da sie ihre Anschlussberufung zurückgenommen haben. Im Ergebnis führt dies zu einer Kostenverteilung von zwei Drittel zu Lasten des Klägers und von einem Drittel zu Lasten der Beigeladenen. Denn der Gegenstandswert für den vom Kläger betriebenen Teil des Berufungsverfahrens, dessen Streitgegenstand allein die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG ist, beliefe sich nach § 83 b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 AsylVfG auf 6.000,-- DM. Durch die mit der Anschlussberufung erfolgte Erweiterung des Streitgegenstandes um die Asylanerkennung der Beigeladenen erhöht sich der gesamte Gegenstandswert nach § 83 b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 3 AsylVfG um ein Drittel auf 9.000,-- DM. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO), da die Berufung des Klägers erfolglos geblieben ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzeher Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsleh-

rer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Jenke

Dr. Claaßen

Dr. Rettberg